

Eidgenössisches Departement für  
auswärtige Angelegenheiten

**3003 Bern**

Frauenfeld, 11. April 2006

**Bundesgesetz über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (Gaststaatgesetz, GstG)**

**Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge Stellung nehmen zu können und teilen Ihnen mit, dass wir mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden sind. Aus unserer Sicht sind folgende Bemerkungen anzubringen:

**I. Allgemeine Bemerkungen**

Es ist sinnvoll, die im geltenden Recht in verschiedenen Erlassen geregelten Rechtsnormen für die Gaststaatspolitik der Schweiz in einem Gesetz zusammen zu fassen, weshalb der Gesetzesentwurf zu begrüßen ist.

Der Kanton Thurgau dürfte jedoch, abgesehen von den Fällen, in welchen eine in Art. 2 Abs. 2 GStG genannte natürliche Person Wohnsitz im Kanton Thurgau nimmt, vom unterbreiteten Gesetzesvorhaben kaum betroffen sein.

**II. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln**

Aus Sicht des Kantons Thurgau sind vorliegend die steuerrechtlichen Bestimmungen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. c und Art. 4 Abs. 2 GStG von besonderem Interesse. Art. 15 Abs. 1 bzw. Art. 56 lit. i des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) enthalten bereits entsprechende Bestimmungen, wonach sich die Steuerbefreiung nach Massgabe des Bundesrechtes richtet. Neu ist lediglich, dass bezüglich des begünstigten Personenkreises auf Art. 2 GStG verwiesen wird. In das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) soll

neu Art. 4a aufgenommen werden. Gemäss dem erläuternden Bericht vom 11. Januar 2006 zum Entwurf zum GStG bezweckt die neue Bestimmung nur, die gegenwärtige, durch das Völkerrecht begründete Praxis der Steuerbefreiung ausdrücklich im Gesetz zu verankern (S. 52). Nach Inkrafttreten wird diese Norm kantonal unmittelbar anwendbar (Art. 72 Abs. 2 StHG).

Art. 18 GStG ist zu begrüessen, da inskünftig die Finanzhilfen in diesem Bereich eine ausreichende gesetzliche Grundlage erhalten.

Zu Art. 21 GStG beantragen wir folgende Neuformulierung:

Abs.1: Der Bund entschädigt die Kantone in vollem Umfang für zusätzliche Aufgaben nach diesem Gesetz.

Abs. 2: Die zur Umsetzung dieses Gesetzes erforderlichen finanziellen Mittel werden in den Voranschlag eingestellt. Bei Verpflichtungen, deren Finanzierung über ein Voranschlagsjahr hinaus geht, wird ein Verpflichtungskredit eingeholt.

Im Weiteren ist positiv zu werten, dass gemäss Art. 27 GStG ein erweitertes Anhörungsrecht der Kantone vorgesehen ist.

Mit freundlichen Grüessen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber